

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Mag. Susi Perauer
BMF - Präs. 4 (Präs. 4)
Sachbearbeiterin

susi.perauer@bmf.gv.at
+43 1 51433 501165
Johannessgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.praes-4@bmf.gv.at zu
richten.

Geschäftszahl: 2026-0.633.044

Begutachtungsverfahren Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle EU-VerbringungsVO)

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 24. Juli 2026 unter der Geschäftszahl 2026-0.609.989 zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle EU-VerbringungsVO), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 67:

Die Umsetzung des elektronischen Datenaustausches in einem einzigen IT-System (EDM – Register gemäß § 22 Abs. 1 AWG) wäre wünschenswert und würde die Tätigkeiten des Zolls erleichtern. Parallele Anwendungen von mehreren IT-Systemen (EDM und DIWASS ohne Schnittstelle) wären aufgrund der elektronischen Rollenverteilung zu vermeiden.

Zu § 75 Abs. 4:

Aufgrund der Bestimmungen im Art. 192 Abs. 2 der Verordnung (EU) 952/2013 (UZK) wäre der Satz *„Allenfalls abgenommene zollamtliche Nämlichkeitszeichen sind durch entsprechende amtliche Nämlichkeitszeichen zu ersetzen.“* ersatzlos zu streichen. Laut dem Wortlaut des Art. 192 Abs. 2 UZK folgend, darf ein Nämlichkeitsmittel überhaupt nur von

der Zollbehörde oder von einem dafür speziell ermächtigten Wirtschaftsbeteiligten (z.B. zugelassener Empfänger) abgenommen werden (außer bei Gefahr für die Ware oder das Beförderungsmittel). Das heißt, es dürfen weder Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes noch die Organe anderer Behörden derartige zollrechtliche Nämlichkeitszeichen abnehmen, sondern es wäre dafür ein Zollorgan hinzuzuziehen.

Zu § 83:

Aufgrund einer Prüfung des Rechnungshofes und einer daraus ergehenden Empfehlung wäre es notwendig, folgenden Textpassus betreffend der Berichtspflicht durch das Bundesministerium für Finanzen (BMF) in die Novelle aufzunehmen: *„Die Zollbehörde hat dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft jährlich innerhalb von drei Monaten nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres im Sinne des Anhanges IX der EU-Verbringungsverordnung einen Bericht über die Anzahl der kontrollierten Abfalltransporte im Bundesgebiet, aufgeschlüsselt nach internationalem Unterscheidungszeichen und Angaben betreffend*

- 1. der beförderten Abfallart und –menge*
- 2. Versand- und Empfängerstaat*
- 3. der von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes getroffenen Sanktionen und Maßnahmen elektronisch im Wege des Bundesministers für Finanzen zu übermitteln.“*

Das BMF ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme, die auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt wurde.

Wien, 24. August 2026

Für den Bundesminister:

Magdalena Czystczon, BA

Elektronisch gefertigt

